



No. 310D

06.03.2008

BOFAXE

Das „neue“ Grundrecht des Bundesverfassungsgerichts: Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme

Autor und Nachfragen

**Dr. Jan Hendrik
Wiethoff**

Wissenschaftlicher
Mitarbeiter am
Institut für
Friedenssicherungs-
recht und
Humanitäres
Völkerrecht

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 27. Februar 2008 ein mit Spannung erwartetes Urteil verkündet. Im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde hat das Karlsruhe Gericht über die Verfassungsmäßigkeit von Vorschriften des nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzgesetzes (VSG) entschieden. § 5 II Nr. 11 VSG ermächtigt die Verfassungsschutzbehörde zu zwei Arten von Ermittlungsmaßnahmen. Zum einen wird das heimliche Beobachten und das sonstige Aufklären des Internets (Alt. 1) gestattet. Zum anderen wird der heimliche Zugriff auf informationstechnische Systeme (Alt. 2, die sog. „Online Durchsuchung“) ermöglicht.

Augrund der umfangreichen politischen und rechtswissenschaftlichen Diskussion hinsichtlich der „Online-Durchsuchung“ geht es in diesem BOFAX um die Verfassungsmäßigkeit des § 5 II Nr. 11 Alt. 2 VSG.

Der Zweck und die Notwendigkeit dieser Maßnahme wurden insbesondere darin gesehen, dass man so die Vorbereitung von Gewalttaten terroristischer und extremistischer Kreise innerhalb informationstechnischer Systeme verhindern könne.

On the Web

<http://www.ifhv.de>

Dennoch erklärt das BVerfG die Ermächtigungsgrundlage für verfassungswidrig. Der heimliche Zugriff auf informationstechnische Systeme verletze das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I iVm 1 I GG) in seiner besonderen Ausprägung als „*Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme*“. In seinem Urteil erläutert das Gericht die Notwendigkeit dieser neuen grundrechtlichen Gewährleistung. Diese ergibt sich danach aus der lückenschließenden Funktion des Allgemeinen Persönlichkeitsrechtes. Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht gewährleistet Elemente der Persönlichkeit, die nicht Gegenstand der besonderen Freiheitsgarantien des Grundgesetzes sind. Dieses Grundrecht kann immer dann eine Fortentwicklung erfahren, wenn es im Zuge des wissenschaftlich-technischen Fortschritt und gewandelter Lebensverhältnisse geboten erscheint („grundrechtliches Schutzbedürfnis“). Die jüngere Entwicklung der Informationstechnik hat nunmehr dazu geführt, dass informationstechnische Systeme allgegenwärtig sind und ihre Nutzung für viele Bürger von zentraler Bedeutung ist. Insofern ist der Schutzbereich des Grundrechtes eröffnet.

Focus

Darstellung der
Entscheidung des
BVerfG zur „Online
Durchsuchung“
vom 27.02.2008

Der Eingriff ist laut BVerfG jedoch verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt. Neben einem Verstoß gegen das im Rechtsstaatsprinzip verankerte Gebot der Normenklarheit sieht das Gericht einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Zwar sei die Norm geeignet und erforderlich, denn das vom Landesgesetzgeber angestrebte Ziel einer effektiven Terrorismusbekämpfung lässt sich nach Ansicht des BVerfG nicht durch weniger belastende, gleich geeignete Maßnahmen erreichen. Jedoch sei das Gebot der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne (Angemessenheit) nicht gewahrt. Aus dem Umfang und der Vielfältigkeit des Datenbestandes, welche durch den Zugriff erlangt werden können, aus dem heimlichen Charakter der Maßnahme und der Gefahr eines eingriffsbedingten Datenverlustes auf dem ausgespähten Rechner, folgt laut BVerfG eine hohe Eingriffsintensität für den Betroffenen. Dadurch werde der Regelungsbefugnis des Gesetzgebers insoweit Grenzen gesetzt, als besondere Anforderungen an den Eingriffsanlass bestehen. Als rechtfertigender Anlass kommt nach Auffassung des BVerfG nur eine Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut, wie z.B. Leib, Leben der Person, Existenz des Staates, Funktionsfähigkeit existenzsichernder öffentlicher Versorgungseinrichtungen, in Betracht.

Weiter wird gefordert, dass tatsächliche Anhaltspunkte eine Gefahr für die bezeichneten Rechtsgüter belegen. Zudem sei eine vorbeugende Kontrolle durch eine unabhängige staatliche Instanz notwendig, um verfahrensrechtlich sicherzustellen, dass die Eingriffsvoraussetzungen eingehalten werden. Dieses Erfordernis einer vorherigen Kontrolle durch eine neutrale staatliche Stelle (Richter) könne nur „bei Gefahr in Verzug“ entfallen, wenn zugleich für eine anschließende neutrale Überprüfung gesorgt sei. Diesen Anforderungen genüge § 5 II Nr. 11, Alt. 2 VSG nicht. Zudem hält das BVerfG die Norm auch deshalb für unverhältnismäßig, weil nicht sichergestellt ist, dass der absolut geschützte Kernbereich privater Lebensführung frei von staatlichen Eingriffen bleibt.

Im Ergebnis stärkt diese Entscheidung des BVerfG den Grundrechtsschutz der Bürger zu Lasten der staatlichen Eingriffsbefugnisse. Insofern handelt es sich um eine weitere wichtige Entscheidung im Spannungsfeld der Effektivität der Gefahrenabwehr und der Effektivität des Grundrechtsschutzes.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Tel: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**